

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung

vom 26.09.2023

zur **3. Änderung**

der Satzung der Stadt Sendenhorst zur Umlage der
Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG
- **Gewässerunterhaltungsgebührensatzung** -

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)

(in der jeweils geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 21.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Sendenhorst zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG – Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – vom 15.11.2019 in der Fassung der 2. Änderung vom 28.10.2022 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Unterhaltungspflicht bei Gewässern** erhält in seinen Absätzen 1 und 3 folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Sendenhorst hat die Pflicht zur Unterhaltung der fließenden Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW). Die Unterhaltung erfolgt durch die folgenden Unterhaltungsverbände:
- Wasser- und Bodenverband Sendenhorst Ennigerloh und
 - Wasser- und Bodenverband Rinkerode-Albersloh.
- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen, fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.
2. In **§ 4 Gebührenmaßstab, Ermittlungsmethoden, Mitwirkungspflichten** Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „versiegelte“ durch „befestigte“ und das Wort „unversiegelte“ durch „unbefestigte“ ersetzt.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlage jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglicht. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigungen von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Beschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.“

In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „unversiegelte“ durch „unbefestigte“ ersetzt.

In § 4 Absätze 4, 5 und 6 werden die Worte „versiegelte(n)“ durch „befestigte(n)“ und „unversiegelte(n)“ durch „unbefestigte(n)“ ersetzt. In Absatz 4 wird darüber hinaus das Wort „Versiegelungskartierung“ durch „Befestigungskartierung“ ersetzt.

3. **§ 5 Gebührensatz** erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebiets des Wasser- und Bodenverbandes **Sendenhorst-Ennigerloh** beträgt für 2024 und 2025:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,01607 €,
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00011 €.

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebiets des Wasser- und Bodenverbandes **Albersloh-Rinkerode** beträgt für 2024 und 2025:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,03801 €,
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00018 €.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 26.09.2023

gez. Reuscher
Bürgermeisterin